Teilrevision der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Baar **(Synoptische Darstellung)**

Geltendes Recht – Gemeindeordnung **2. Dezember 2001** (Stand 17. Oktober 2018)	NEU **Teilrevision – Gemeindeordnung** **2. Dezember 2001** (Stand 27. November 2022)
I. Grundlagen	**I. Grundlagen**
Art. 1 Geltungsbereich Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Einwohnergemeinde Baar sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.	**Art. 1 Geltungsbereich**[1] Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Einwohnergemeinde Baar sowie die Rechte, Pflichten und Kompetenzen ihrer Organe.
Art. 2 Organisationsform Die Gemeinde Baar organisiert sich als Gemeinde mit Gemeindeversammlung.	**Art. 2 Organisationsform** Die Gemeinde Baar organisiert sich als Gemeinde mit Gemeindeversammlung.
Art. 3 Organe Organe der Gemeinde Baar sind: 1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten 2. der Gemeinderat 3. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident 4. die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber 5. die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission 6. die weiteren Kommissionen 7. die zuständigen Gemeindeangestellten	**Art. 3 Organe** Organe der Gemeinde Baar sind: 1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten 2. der Gemeinderat 3. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident 4. die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber 5. die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission 6. die weiteren Kommissionen 7. die zuständigen Gemeindeangestellten

Art. 4 Rechtsschutz Gegen Erlasse, Verfügungen und Beschlüsse der gemeindlichen Organe können die Rechtsmittel nach Massgabe der kantonalen Verwaltungsrechtspflege ergriffen werden.	**Art. 4 aufgehoben**[1] ~~Gegen Erlasse, Verfügungen und Beschlüsse der gemeindlichen Organe können die Rechtsmittel nach Massgabe der kantonalen Verwaltungsrechtspflege ergriffen werden.~~
Art. 5 Ziele der Gemeinde Die Gemeinde Baar setzt sich regelmässig Ziele. Die zuständigen Organe der Gemeinde Baar sind für die Erreichung ihrer Ziele im Rahmen der verfügbaren Mittel verantwortlich. Aus den Zielen können keine unmittelbaren Ansprüche auf staatliche Leistungen abgeleitet werden.	**Art. 5 Ziele der Gemeinde**[1] Die Gemeinde Baar orientiert sich an einem Leitbild und setzt sich Legislatur- und Jahresziele. Die zuständigen Organe der Gemeinde Baar sind für die Erreichung ihrer Ziele im Rahmen der verfügbaren Mittel verantwortlich. Aus den Zielen können keine unmittelbaren Ansprüche auf staatliche Leistungen abgeleitet werden.
Art. 6 Aufgaben Die Gemeinde Baar erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie kann weitere Aufgaben übernehmen, die im öffentlichen Interesse liegen. Aufgaben der Gemeinde Baar sind regelmässig daraufhin zu überprüfen, ob sie notwendig und finanzierbar sind sowie wirksam und wirtschaftlich erfüllt werden.	**Art. 6 Aufgaben** Die Gemeinde Baar erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie kann weitere Aufgaben übernehmen, die im öffentlichen Interesse liegen. Aufgaben der Gemeinde Baar sind regelmässig daraufhin zu überprüfen, ob sie notwendig und finanzierbar sind sowie wirksam und wirtschaftlich erfüllt werden.
Art. 7 Regionale Zusammenarbeit Die Gemeinde Baar strebt die regionale Erfüllung öffentlicher Aufgaben an, wenn Art der Aufgabe, wirtschaftlicher Mitteleinsatz oder wirksame Aufgabenerfüllung es verlangen.	**Art. 7 Regionale Zusammenarbeit** Die Gemeinde Baar strebt die regionale Erfüllung öffentlicher Aufgaben an, wenn Art der Aufgabe, wirtschaftlicher Mitteleinsatz oder wirksame Aufgabenerfüllung es verlangen.

[1] Diese Änderungen wurden am 27. November 2022 genehmigt

Art. 8 Amtliche Publikationsorgane Amtliche Bekanntmachungen erfolgen rechtsverbindlich im Amtsblatt des Kantons Zug sowie orientierungshalber im «Zugerbieter».	**Art. 8 ~~Amtliche~~ Publikationsorgane**[1] [1] Die Publikationen gesetzgeberischer Erlasse und amtlicher Bekanntmachungen erfolgen nach den Bestimmungen des Publikationsgesetzes. [2] Die Gemeinde macht ihre gesetzgeberischen Erlasse sowie die delegierten Kompetenzen nach § 87a Gemeindegesetz [BGS 171.1] auf dem Internet zugänglich. [3] Soweit für Bekanntmachungen keine Publikation im Amtsblatt vorgeschrieben ist, erfolgen sie auf der Internetseite der Gemeinde oder in anderen Medien. [4] Bei Abweichungen zwischen der im Amtsblatt publizierten Fassung eines Erlasses und jener im Internet geht die Fassung nach Amtsblatt vor.
Art. 9 Information Die Behörden informieren von sich aus oder auf Anfrage über ihre Tätigkeit, soweit keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen. Sie informieren aktiv, verständlich und zeitgerecht.	**Art. 9 Information** Die Behörden informieren von sich aus oder auf Anfrage über ihre Tätigkeit, soweit keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen. Sie informieren aktiv, verständlich und zeitgerecht.
Art. 10 Mitwirkung Die Behörden sorgen bei der Vorbereitung wichtiger Grundsatzentscheide für eine geeignete Mitwirkung der betroffenen Bevölkerungskreise.	**Art. 10 Mitwirkung** Die Behörden sorgen bei der Vorbereitung wichtiger Grundsatzentscheide für eine geeignete Mitwirkung der betroffenen Bevölkerungskreise.
II. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten	**II. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten**
Art. 11 Zusammensetzung Der Kreis der Stimmberechtigten bestimmt sich nach Massgabe des Gemeindegesetzes.	**Art. 11 aufgehoben**[1] ~~Der Kreis der Stimmberechtigten bestimmt sich nach Massgabe des Gemeindegesetzes~~.

Art. 12 Zuständigkeiten Die Stimmberechtigten üben ihre Befugnisse in Wahl- und Sachgeschäften nach Massgabe des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen aus. Zusätzlich beschliessen sie über: 1. Neue Ausgaben und Kredite gemäss Art. 21 dieser Gemeindeordnung; 2. Bewilligung von Kauf und Verkauf von Grundstücken nach Art. 21 dieser Gemeindeordnung.	**Art. 12 Zuständigkeiten**[1] [1] Die Stimmberechtigten üben ihre Befugnisse in Wahl- und Sachgeschäften nach Massgabe des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen aus. ~~Zusätzlich beschliessen sie über:~~ [2] Sie beschliessen über neue Ausgaben, Kredite und sonstige Verpflichtungen gemäss Art. 21 (Finanzkompetenzen) der Gemeindeordnung.
Art. 13 Beschlüsse der Stimmberechtigten Die Stimmberechtigten treffen ihre Beschlüsse offen an der Gemeindeversammlung, soweit diese Gemeindeordnung kein anderes Abstimmungsverfahren vorsieht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Beschlüsse sind zwingend an der Gemeindeversammlung zu fassen, wo das Gemeindegesetz und Art. 21 dieser Gemeindeordnung es vorsehen.	**Art. 13 aufgehoben**[1] ~~Die Stimmberechtigten treffen ihre Beschlüsse offen an der Gemeindeversammlung, soweit diese Gemeindeordnung kein anderes Abstimmungsverfahren vorsieht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Beschlüsse sind zwingend an der Gemeindeversammlung zu fassen, wo das Gemeindegesetz und Art. 21 dieser Gemeindeordnung es vorsehen.~~
Art. 14 Urnenabstimmung Die Stimmberechtigten üben ihre Befugnisse in Wahl- und Sachgeschäften nach Massgabe des Gemeindegesetzes an der Urne aus. Die briefliche Stimmabgabe ist für die Stimmberechtigten portofrei. Beschlüsse sind zwingend der Urnenabstimmung zu unterstellen, wo Art. 21 dieser Gemeindeordnung es vorsieht. Überdies unterbreitet der Gemeinderat nach Anhörung der zuständigen Kommission Geschäfte von grosser Tragweite der Urnenabstimmung.	**Art. 14 Urnenabstimmung**[1] [1] Die Stimmberechtigten üben ihre Befugnisse in Wahl- und Sachgeschäften nach Massgabe des Gemeindegesetzes an der Urne aus. Die briefliche Stimmabgabe ist für die Stimmberechtigten portofrei. ~~Beschlüsse sind zwingend der Urnenabstimmung zu unterstellen, wo Art. 21 dieser Gemeindeordnung es vorsieht.~~ [2] ~~Überdies unterbreitet~~ Der Gemeinderat unterbreitet nach Anhörung der zuständigen Kommission Geschäfte von grosser Tragweite der Urnenabstimmung.

Art. 15 Gemeindeversammlung	**Art. 15 Gemeindeversammlung**[1] [1] Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie nimmt die Aufgaben nach Massgabe des Gemeindegesetzes wahr.
Der Gemeinderat bestimmt Ort und Zeitpunkt der Gemeindeversammlung. Er achtet darauf, dass ein möglichst grosser Teil der Stimmberechtigten teilnehmen kann. Voranschlag und Steuerfuss bringt er bis Ende Dezember, die Gemeinderechnung bis Ende Juni an der Gemeindeversammlung zur Abstimmung. Die Gemeindeversammlung ist unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 20 Tage zuvor in den amtlichen Publikationsorganen auszuschreiben. Berichte und Anträge zu den Verhandlungsgegenständen sind mindestens 20 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindekanzlei aufzulegen und in Kurzfassung an die Haushaltungen in der Gemeinde Baar zu verteilen. Die Stimmberechtigten können ab dem Zeitpunkt der Auflage jederzeit auch eine Langfassung beziehen.	~~Der Gemeinderat bestimmt Ort und Zeitpunkt der Gemeindeversammlung. Er achtet darauf, dass ein möglichst grosser Teil der Stimmberechtigten teilnehmen kann. Voranschlag und Steuerfuss bringt er bis Ende Dezember, die Gemeinderechnung bis Ende Juni an der Gemeindeversammlung zur Abstimmung. Die Gemeindeversammlung ist unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 20 Tage zuvor in den amtlichen Publikationsorganen auszuschreiben. Berichte und Anträge zu den Verhandlungsgegenständen sind mindestens 20 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindekanzlei aufzulegen und in Kurzfassung an die Haushaltungen in der Gemeinde Baar zu verteilen. Die Stimmberechtigten können ab dem Zeitpunkt der Auflage jederzeit auch eine Langfassung beziehen.~~
Berichte und Anträge des Gemeinderates sowie Stellungnahmen der Kommissionen haben insbesondere die finanziellen Folgen sowie die Auswirkungen auf die Qualität des Leistungsangebotes darzustellen.	[2] Berichte und Anträge des Gemeinderates sowie Stellungnahmen der Kommissionen haben insbesondere die finanziellen Folgen sowie die Auswirkungen auf die Qualität des Leistungsangebotes darzustellen.
Ein Mitglied des Gemeinderates erläutert bei Bedarf der Versammlung Bericht und Antrag. Hat eine Kommission das Geschäft vorberaten, kann ein Mitglied der Kommission der Versammlung die Haltung der Kommission erläutern. Im Weiteren richtet sich die Durchführung nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.	[3] Ein Mitglied des Gemeinderates erläutert bei Bedarf der Versammlung Bericht und Antrag. Hat eine Kommission das Geschäft vorberaten, kann ein Mitglied der Kommission der Versammlung die Haltung der Kommission erläutern. Im Weiteren richtet sich die Durchführung nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 16 Orientierungsversammlung Der Gemeinderat kann vor einer Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung öffentliche Orientierungsversammlungen durchführen.	**Art. 16 Orientierungsversammlung** Der Gemeinderat kann vor einer Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung öffentliche Orientierungsversammlungen durchführen.
III. Gemeinderat	**III. Gemeinderat**
Art. 17 Mitgliederzahl Der Gemeinderat besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten sowie sechs weiteren Mitgliedern.	**Art. 17 Funktion und Mitgliederzahl** [1] [1] Der Gemeinderat ist das oberste Leitungsorgan der Gemeinde Baar. [2] Der Gemeinderat besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten sowie sechs weiteren Mitgliedern. [3] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat beratende Stimme.
Art. 18 Aufgaben Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen die Aufgaben nach Massgabe des Gemeindegesetzes wahr.	**Art. 18 aufgehoben**[1] ~~Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen die Aufgaben nach Massgabe des Gemeindegesetzes wahr~~.
Art. 19 Stellung Der Gemeinderat ist das oberste Leitungsorgan der Gemeinde Baar. Er fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegium.	**Art. 19 ~~Stellung~~ Kollegialprinzip**[1] ~~Der Gemeinderat ist das oberste Leitungsorgan der Gemeinde Baar~~. ~~Er~~ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegium.
Art. 20 Zuständigkeiten Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse. Er a) bezeichnet die strategischen Ziele und Mittel zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben; b) stellt den Stimmberechtigten Bericht und Antrag; c) vollzieht die Beschlüsse der Stimmberechtigten;	**Art. 20 Zuständigkeiten** Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse. Er a) bezeichnet die strategischen Ziele und Mittel zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben; b) stellt den Stimmberechtigten Bericht und Antrag; c) vollzieht die Beschlüsse der Stimmberechtigten;

d) nimmt die Finanzkompetenzen nach Massgabe von Art. 21 dieser Gemeindeordnung wahr; e) schliesst Leistungsvereinbarungen ab; f) sorgt für eine wirtschaftliche und qualitätsbewusste Verwaltungstätigkeit; g) sorgt für ein wirksames Controlling; h) legt den Finanzplan fest und erfüllt weitere grundlegende Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben; i) vertritt die Gemeinde Baar nach aussen; j) informiert über Geschäfte von allgemeinem Interesse nach Massgabe von Art. 9 dieser Gemeindeordnung; k) erlässt Benützungs- und Gebührenordnungen für öffentliche Gebäude, Anlagen und andere Einrichtungen der Gemeinde Baar; l) erlässt weitere Vorschriften, die einen verwaltungsinternen Charakter aufweisen, namentlich Dienst- und Besoldungsvorschriften sowie technische und administrative Dienstanweisungen und Ausführungsvorschriften; m) wählt aus dem Kreis der Einwohnerschaft die Mitglieder der Kommissionen, des Stimm- und Urnenbüros sowie Vertretungen in Organisationen.	d) nimmt die Finanzkompetenzen nach Massgabe von Art. 21 dieser Gemeindeordnung wahr; e) schliesst Leistungsvereinbarungen ab; f) sorgt für eine wirtschaftliche und qualitätsbewusste Verwaltungstätigkeit; g) sorgt für ein wirksames Controlling; h) legt den Finanzplan fest und erfüllt weitere grundlegende Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben; i) vertritt die Gemeinde Baar nach aussen; j) informiert über Geschäfte von allgemeinem Interesse nach Massgabe von Art. 9 dieser Gemeindeordnung; k) erlässt Benützungs- und Gebührenordnungen für öffentliche Gebäude, Anlagen und andere Einrichtungen der Gemeinde Baar; l) erlässt weitere Vorschriften, die einen verwaltungsinternen Charakter aufweisen, namentlich Dienst- und Besoldungsvorschriften sowie technische und administrative Dienstanweisungen und Ausführungsvorschriften; m) wählt aus dem Kreis der Einwohnerschaft die Mitglieder der Kommissionen, des Stimm- und Urnenbüros sowie Vertretungen in Organisationen.
	IV. Finanzen[1]

Art 21 Finanzkompetenzen (heute)

	Gegenstand / Organ/Entscheidungsweg		Gemeinderat	Gemeindeversammlung	An die Urnenabstimmung delegierbare Beschlüsse	Obligatorische Urnenabstimmung
Vorhersehbare Ausgaben	Im **Voranschlag** zu genehmigende vorhersehbare Ausgaben (Grundsatz)		Budgetantrag (einschliesslich Personalbudget)	Abschliessend		
	Für Ausgabenbeschlüsse in Anwendung von § 25 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG)* ist nach Massgabe der folgenden Beträge eine **gesonderte Vorlage** erforderlich.	neue einmalige Aufwendungen		ab 200'000	600'000 bis 5'000'000 (in Anwendung von § 66 Abs. 3 GG)	> 5'000'000
		neue jährlich wiederkehrende Aufwendungen		ab 100'000	200'000 bis 500'000 (in Anwendung von § 66 Abs. 3 GG)	> 500'000
Nicht vorhersehbare Ausgaben	**Neue einmalige Ausgaben** (In Anwendung von § 25 FHG*)	Im Einzelfall	bis 100'000	ab 100'000	100'000 bis 500'000	> 500'000
		Im gesamten Rechungsjahr	bis 500'000	ab 500'000	500'000 bis 2'000'000	ab 2'000'000
	Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben (In Anwendung von § 25 FHG*)	Im Einzelfall	bis 20'000	ab 20'000	20'000 bis 500'000	ab 500'000
		Im gesamten Rechnungsjahr	bis 50'000	ab 50'000	50'000 bis 1'000'000	ab 1'000'000
	Gesetzlich gebundene Ausgaben Übrige gebundene Ausgaben (In Anwendung von § 26 FHG*)		Unbeschränkt / abschliessend bis CHF 500'000 **	ab 500'000 / abschliessend		
	Nachtragskredite pro Fall (In Anwendung von § 34 FHG*)	teuerungsbedingte	abschliessend			
		nicht teuerungsbedingte	Überschreitung des budgetierten Betrags bis 10 %, höchstens aber von CHF 500'000, mind. von CHF 20000	Überschreitung des budgetierten Betrags über 10 %, jedoch erst ab CHF 250'000	250'000 bis 2'000'000	ab 2'000'000
	Handänderung (inkl. Erwerb und Veräusserung von Baurechten); heute: 4-jähriger Rahmenkredit von 5 Mio.	Erwerb pro Fall	bis 2'000'000	ab 2'000'000	2'000'000 bis 5'000'000	ab 5'000'000
		Veräusserung pro Fall	bis 2'000'000	ab 2'000'000	2'000'000 bis 5'000'000	ab 5'000'000
	Beschlussfassung über Beteiligungen und Gewährung von Darlehen		bis 100'000	ab 100'000	100'000 bis 500'000	ab 500'000

Die in diesem Artikel aufgeführten Beträge werden durch den Gemeinderat zu Beginn jeder Legislaturperiode nach Massgabe des Landesindex der Konsumentenpreise der Teuerung angepasst.
* Anpassung an kantonales Recht; anstelle Gemeindegesetz neu Finanzhaushaltgesetz (FHG) (ab 01.01.2007 in Kraft)

** wenn kein Spielraum: auch höhere Beträge

Die Finanzkompetenzen legen fest, bis zu welchen Beträgen die Exekutive und die Legislative Ausgaben oder Anlagen tätigen sowie Eventualverpflichtungen eingehen können. **alle Zahlen in CHF**

Gegenstand / Organ		Gemeinderat	Einwohner-gemeinde-versammlung	Obligatorische Urnen-abstimmung	Bemerkung
Gebundene Ausgabe		ohne Begrenzung			Eine Ausgabe ist gebunden, wenn sie die Voraussetzungen gemäss § 26 FHG [BGS 611.1] erfüllt. Alle gebundenen Ausgaben können vom Gemeinderat getätigt werden. Diese Ausgaben sind im Budget einzustellen. Bei allfälligen Budgetkreditüberschreitungen ist § 34 FHG [BGS 611.1] anzuwenden. Wesentliche Überschreitungen sind der RGPK zu melden und in der Jahresrechnung zu kommentieren.
Einmalige Ausgabe	Nicht vorhersehbar, ausserhalb Budget - Neue Ausgabe oder - Nachtragskredit	bis 200'000 (heute bis 100'000)	ab 200'000 (heute ab 100'000)		Der Gemeinderat kann bis zum festgelegten Betrag neue Ausgaben ausserhalb des Budgets tätigen oder einen Nachtragskredit bewilligen. Beides löst eine Überschreitung des Budgets aus. Bei einmaligen, nicht vorhersehbaren Ausgaben ab CHF 200'000.– und bei wiederkehrenden, nicht vorhersehbaren Ausgaben ab CHF 50'000.– muss die Einwohnergemeindeversammlung neue Ausgaben ausserhalb Budget oder Nachtragskredite bewilligen. Zusammen mit dem Budget kann die Einwohnergemeindeversammlung vorhersehbare, neue einmalige Ausgaben bis CHF 200'000.– und vorhersehbare, neue wiederkehrende Ausgaben bis CHF 100'000.– bewilligen. Bei vorhersehbaren, neuen einmaligen Ausgaben ab CHF 200'000.– und vorhersehbaren, neuen wiederkehrenden Ausgaben ab CHF 100'000.– benötigt es für die Bewilligung durch die Einwohnergemeindeversammlung neben der Budgetvorlage eine separate Vorlage.
	Vorhersehbar – via Budget		bis 200'000 * (heute bis 200'000)		
	Vorhersehbar – via Budget UND separate Vorlage		ab 200'000 * (heute ab 200'000)	**	
Wieder-kehrende Ausgabe	Nicht vorhersehbar, ausserhalb Budget - Neue Ausgabe oder - Nachtragskredit	bis 50'000 (heute bis 20'000)	ab 50'000 (heute ab 20'000)		
	Vorhersehbar – via Budget		bis 100'000 * (heute bis 100'000)		
	Vorhersehbar – via Budget UND separate Vorlage		ab 100'000 * (heute ab 100'000)	**	
Darlehen	an private Unternehmung oder Organisation	(heute bis 100'000)	ohne Begrenzung*	**	Gemäss § 69 Abs. 1 Ziff. 8 GG [BGS 171.1] kann die Legislative Darlehen an private Unternehmungen und Organisationen gewähren. Eine Delegation dieser Kompetenz an die Exekutive ist gemäss GG nicht möglich. Für alle übrigen Darlehen kann die Legislative die Kompetenz an die Exekutive delegieren.
	übrige	bis 100'000 (heute bis 100'000)	ab 100'000 (heute ab 100'000)		
Hand-änderungen / Baurechte	Kauf und Tausch	bis 3'000'000 (heute bis 2'000'000)	ab 3'000'000 (heute ab 2'000'000)	**	Grundstücke sind nach Art. 655 Abs. 2 ZGB Liegenschaften, in das Grundbuch aufgenommene, selbstständige und dauernde Rechte und Miteigentumsanteile an Grundstücken. Ebenfalls die Einräumung eines Kaufrechts.
	Verkauf	bis 3'000'000 (heute bis 2'000'000)	ab 3'000'000 (heute ab 2'000'000)	**	
Eventual-verpflichtung	Darlehen, Kautionen, Bürgschaften und Garantieverpflichtungen	bis 300'000	ab 300'000	**	Für die Gewährung von Bürgschaften und Garantien können gestützt auf § 1 Abs. 2 FHG [BGS 611.1] entsprechende Bestimmungen erlassen werden.

*	Wenn ein bisheriger Budgetkredit erhöht wird, gilt zur Beurteilung der Finanzkompetenz der Mehraufwand, d.h. die Differenz vom alten zum neuen Budgetkredit.
**	Unter Vorbehalt von § 66 GG [BGS 171.1] betreffend Urnenabstimmung

	V. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission[1]
Art. 26 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) besteht aus fünf Mitgliedern Sie prüft a) den Geschäftsbericht des Gemeinderates, der Verwaltung und der Gemeindeunternehmen im abgelaufenen Jahr; b) die Führung des Gemeindehaushaltes im abgelaufenen Jahr; c) den Finanz- und Investitionsplan; d) die Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das kommende Jahr. Sie wählt das externe Revisionsunternehmen. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission kann zu Vorlagen des Gemeinderates Stellung nehmen und Bericht erstatten. Bei Handänderungen sowie bei Geschäften, die nach Art. 21 der obligatorischen Urnenabstimmung unterliegen, ist eine Berichterstattung zwingend.	**Art. 22 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission[1]** Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) besteht aus fünf Mitgliedern Sie prüft a) den Geschäftsbericht des Gemeinderates, der Verwaltung und der Gemeindeunternehmen im abgelaufenen Jahr; b) die Führung des Gemeindehaushaltes im abgelaufenen Jahr; c) den Finanz- und Investitionsplan; d) die Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das kommende Jahr. Sie wählt das externe Revisionsunternehmen. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission kann zu Vorlagen des Gemeinderates Stellung nehmen und Bericht erstatten. Bei Handänderungen sowie bei Geschäften, die gemäss den Bestimmungen von § 66 Gemeindegesetz [BGS 171.1] der obligatorischen Urnenabstimmung unterliegen, ist eine Berichterstattung zwingend.

V. Kommissionen	VI. Kommissionen[1]
	Art. 23 Arten von Kommissionen und Zusammensetzung[1] [1] Der Gemeinderat wählt parteipolitisch zusammengesetzte Kommissionen sowie Fachkommissionen.
Art. 22 Stellung und Zusammensetzung Die Einsetzung von Kommissionen erfolgt nach Massgabe des Gemeindegesetzes als: a) ständige Kommissionen mit beratender Funktion; b) nicht-ständige Kommissionen mit beratender Funktion; c) Kommissionen mit übertragenen Befugnissen des Gemeinderates oder gemäss übergeordneter Gesetzgebung; d) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.	~~**Art. 22 Stellung und Zusammensetzung**~~ [2]Die Einsetzung ~~von Kommissionen~~ erfolgt ~~nach Massgabe des Gemeindegesetzes~~ als: a) ständige Kommissionen mit beratender Funktion; b) nicht-ständige Kommissionen mit beratender Funktion; c) Kommissionen mit übertragenen Befugnissen des Gemeinderates oder gemäss übergeordneter Gesetzgebung. ~~d) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.~~
	[3] Die ständigen Kommissionen werden jeweils für eine Legislatur des Gemeinderats gewählt.
Wählt der Gemeinderat eine Kommission, beachtet er: a) die fachliche Kompetenz; b) bei der Zusammensetzung das Parteiverhältnis im Gemeinderat und die Parteistärke in Prozenten im Kantonsrat (Stimmenanteil in % bei den Kantonsratswahlen für die Gemeinde Baar). Das Mitglied des Gemeinderates hat Einsitz in der Kommission und wird bei der Verteilung der Mandate nicht mitgezählt.	[4] Bei der Wahl beachtet der Gemeinderat: ~~Wählt der Gemeinderat eine Kommission, beachtet er:~~ a) die fachliche Kompetenz; b) bei der Zusammensetzung das Parteiverhältnis im Gemeinderat und die Parteistärke in Prozenten im Kantonsrat (Stimmenanteil in % bei den Kantonsratswahlen für die Gemeinde Baar). Das Mitglied des Gemeinderates hat Einsitz in der Kommission und wird bei der Verteilung der Mandate nicht mitgezählt.
Wählt der Gemeinderat eine Kommission, legt er Aufgabenbereich und Pflichtenheft fest. Sind die Wahlvoraussetzungen nach Art. 20 nicht mehr erfüllt, scheidet das Mitglied auf Ende des Kalenderjahres aus. Sollte sich während der Legislatur eine Änderung in der Zusammensetzung im Gemeinderat ergeben, verbleiben die Mitglieder bis Ende Legislatur in der Kommission. Eine Kommission besteht in der Regel aus	Wählt der Gemeinderat eine Kommission, legt er Aufgabenbereich und Pflichtenheft fest. Sind die Wahlvoraussetzungen ~~nach Art. 20~~ nicht mehr erfüllt, scheidet das Mitglied auf Ende des Kalenderjahres aus. Sollte sich während der Legislatur eine Änderung in der Zusammensetzung im Gemeinderat ergeben, verbleiben die Mitglieder bis Ende Legislatur in der Kommission. Eine Kommission besteht in der Regel aus

neun stimmberechtigten Mitgliedern aus den Parteien und einem Mitglied des Gemeinderates.	neun stimmberechtigten Mitgliedern aus den Parteien und einem Mitglied des Gemeinderates.
Art. 23 Beizug von Fachpersonen Die Kommissionen können Fachleute sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung mit beratender Stimme beiziehen.	**Art. 24 Beizug von Fachpersonen**[1] Die Kommissionen können Fachleute sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung mit beratender Stimme beiziehen.
Art. 24 Leitung Die Leitung der Kommissionen erfolgt durch ein Mitglied des Gemeinderates oder kann einer Drittperson übertragen werden. Die Leitung wird nach Empfehlung der Kommission durch den Gemeinderat gewählt. Das Mitglied des Gemeinderates hat in Kommissionen, sofern übergeordnetes Recht nichts anderes vorschreibt, beratende Stimme.	**Art. 25 Leitung**[1] Die Leitung der Kommissionen erfolgt durch ein Mitglied des Gemeinderates oder kann einer Drittperson übertragen werden. Die Leitung wird nach Empfehlung der Kommission durch den Gemeinderat gewählt. Das Mitglied des Gemeinderates hat in Kommissionen, sofern übergeordnetes Recht nichts anderes vorschreibt, beratende Stimme.
Art. 25 Besondere Zuständigkeiten von Kommissionen mit beratender Funktion Kommissionen mit beratender Funktion geben zuhanden des Gemeinderates Empfehlungen ab. Sie können den Stimmberechtigten Anträge stellen. Den dazugehörenden Bericht erstattet die Kommission: a) zu Handen der Gemeindeversammlung durch eine schriftliche Stellungnahme in der Gemeindeversammlungsvorlage b) bei der Urnenabstimmung durch eine schriftliche Stellungnahme, welche den Stimmberechtigten mit dem Bericht und Antrag des Gemeinderates zugestellt wird.	**Art. 26 Besondere Zuständigkeiten von Kommissionen mit beratender Funktion**[1] Kommissionen mit beratender Funktion geben zuhanden des Gemeinderates Empfehlungen ab. Sie können den Stimmberechtigten Anträge stellen. Den dazugehörenden Bericht erstattet die Kommission: a) zuhanden der Gemeindeversammlung durch eine schriftliche Stellungnahme in der Gemeindeversammlungsvorlage b) bei der Urnenabstimmung durch eine schriftliche Stellungnahme, welche den Stimmberechtigten mit dem Bericht und Antrag des Gemeinderates zugestellt wird.

Art. 26 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) besteht aus fünf Mitgliedern Sie prüft e) den Geschäftsbericht des Gemeinderates, der Verwaltung und der Gemeindeunternehmen im abgelaufenen Jahr; f) die Führung des Gemeindehaushaltes im abgelaufenen Jahr; g) den Finanz- und Investitionsplan; h) die Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das kommende Jahr. Sie wählt das externe Revisionsunternehmen. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission kann zu Vorlagen des Gemeinderates Stellung nehmen und Bericht erstatten. Bei Handänderungen sowie bei Geschäften, die nach Art. 21 der obligatorischen Urnenabstimmung unterliegen, ist eine Berichterstattung zwingend.	Siehe Art. 22
VI. Gemeindeverwaltung	**VII. Gemeindeverwaltung**[1]
Art. 27 Verwaltungsabteilungen Der Gemeinderat gliedert durch Beschluss die Gemeindeverwaltung in Verwaltungsabteilungen. Er wählt aus seiner Mitte für jede Abteilung einen Vorstand und eine Stellvertretung.	**Art. 27 Verwaltungsabteilungen** Der Gemeinderat gliedert durch Beschluss die Gemeindeverwaltung in Verwaltungsabteilungen. Er wählt aus seiner Mitte für jede Abteilung einen Vorstand und eine Stellvertretung.
Art. 28 Aufgaben Die Gemeindeverwaltung a) setzt die Beschlüsse des Gemeinderates und der Stimmberechtigten um; b) arbeitet nach den strategischen Zielen und Vorgaben des Gemeinderates; c) sorgt für eine qualitäts- und kostenbewusste Erfüllung des Dienstleistungsauftrags.	**Art. 28 Aufgaben** Die Gemeindeverwaltung a) setzt die Beschlüsse des Gemeinderates und der Stimmberechtigten um; b) arbeitet nach den strategischen Zielen und Vorgaben des Gemeinderates; c) sorgt für eine qualitäts- und kostenbewusste Erfüllung des Dienstleistungsauftrags.

Art. 29 Datenschutz Die Gemeindeverwaltung sorgt für einen zweckmässigen Datenschutz nach Massgabe des Bundesrechts und des kantonalen Rechts. Der Gemeinderat bezeichnet eine Aufsichtsstelle, welche für die Einwohnerinnen und Einwohner in Fragen des Datenschutzes eine Anlaufstelle bildet und die Gemeindeverwaltung bei der Umsetzung des übergeordneten Rechts berät.	**Art. 29 aufgehoben**[1] ~~Die Gemeindeverwaltung sorgt für einen zweckmässigen Datenschutz nach Massgabe des Bundesrechts und des kantonalen Rechts. Der Gemeinderat bezeichnet eine Aufsichtsstelle, welche für die Einwohnerinnen und Einwohner in Fragen des Datenschutzes eine Anlaufstelle bildet und die Gemeindeverwaltung bei der Umsetzung des übergeordneten Rechts berät.~~
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	**VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**[1]
Art. 30 Aufhebung des bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.	**Art. 30 Aufhebung des bisherigen Rechts** Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.
Art. 31 Vollzugsbeginn Die Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kanton in Kraft.	**Art. 31 Vollzugsbeginn** Die Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kanton in Kraft.
Art. 32 Änderung der Gemeindeordnung Über Änderungen der Gemeindeordnung beschliesst die Gemeindeversammlung.	**Art. 32 Änderung der Gemeindeordnung**[1] Über Änderungen der Gemeindeordnung ~~beschliesst die Gemeindeversammlung~~ beschliessen die Stimmberechtigten.

Gemeinderat Baar Genehmigt durch die Direktion des Innern des Kantons Zug am 11. Dezember 2001. Die Änderung von Art. 24 wurde am 23. Oktober 2006 genehmigt. Die Änderung von Art. 22 und 24 wurde am 13. August 2012 genehmigt. Die Änderung von Art. 25 wurde am 18. Februar 2013 genehmigt. Die Änderung von Art. 22 wurde am 17. Oktober 2018 genehmigt.	Gemeinderat Baar Genehmigt durch die Direktion des Innern des Kantons Zug am 11. Dezember 2001. Die Änderung von Art. 24 wurde am 23. Oktober 2006 genehmigt. Die Änderung von Art. 22 und 24 wurde am 13. August 2012 genehmigt. Die Änderung von Art. 25 wurde am 18. Februar 2013 genehmigt. Die Änderung von Art. 22 wurde am 17. Oktober 2018 genehmigt. [1]Diese Änderungen wurden am 27. November 2022 genehmigt.